

Einreicher: Der Landrat

Datum: 02.10.2014

Beschlussvorlage
des Kreistages Gotha Nr. 45/2014

Gegenstand der Vorlage

Haushaltssatzung 2015

001 Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für das Jahr 2015 wird beschlossen.

Gießmann

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Kreistag Gotha
Kreistag Gotha
Kreistag Gotha

08.10.2014
12.11.2014
08.10.2014

Begründung

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Gemäß § 114 ThürKO in Verbindung mit § 55 ff ThürKO hat der Landkreis für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

B. Lösung

Am 8.10.2014 bringt der Landrat den Entwurf zum Haushalt 2015 in den Kreistag ein.

In seiner Sitzung am 12.11.2014 wird der Kreistag über die bis zu diesem Zeitpunkt eingebrachten Änderungen zum Entwurf des Haushalts 2015 beraten.

Auf der Grundlage der am 12. November beschlossenen Änderungen wird der Haushaltsplan dann überarbeitet sowie Kreis- und Schulumlage neu berechnet.

Die geänderte Haushaltssatzung und die Aufstellung aller zum Entwurf des Haushaltsplans gemachten Änderungen werden am 3. Dezember 2014 dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Gemäß § 57 ThürKO ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen vom Kreistag in öffentlicher Sitzung zu beschließen und einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Aus der Nichtbeachtung des Grundsatzes der Vorherigkeit ergeben sich keine rechtlichen Folgen. Eine Haushaltssatzung kann auch noch während des Haushaltsjahres erlassen werden. Sie tritt in jedem Fall, auch bei verspäteter Bekanntgabe, am 1. Januar in Kraft.

C. Alternativen

keine